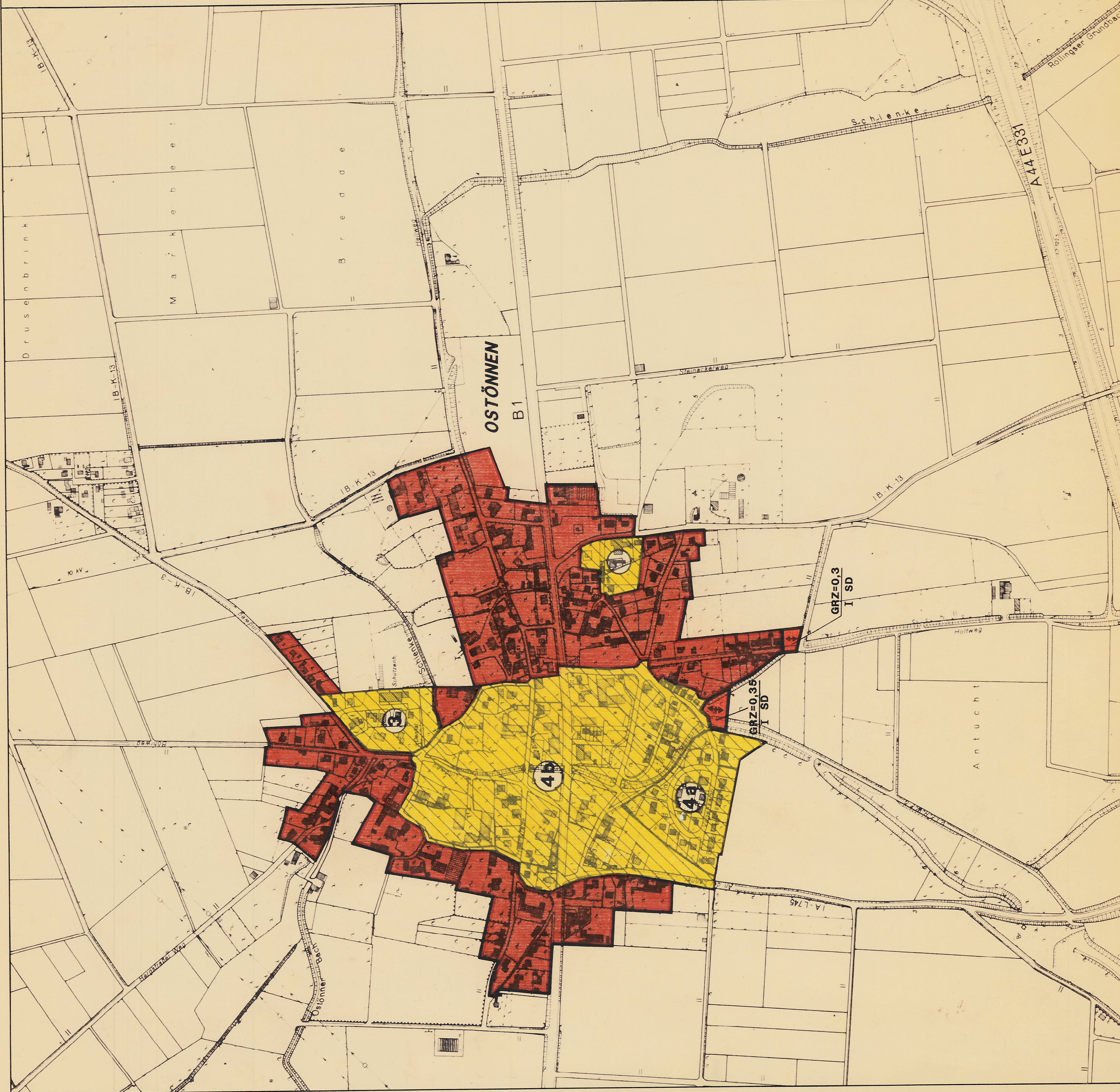




I. Zeichenerklärung

- Rechtsverbindliche Bebauungspläne
- die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 2 BauGB
- die einbezogene Außenbereichsfläche in die § 34 Satzung

II. Festsetzungen gem. § 9 BauGB

A. Maß der baulichen Nutzung

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 16 (2) BauNVO

GRZ = 0,3 Grundflächenzahl gem. § 16 (2) BauNVO

B. Gestaltungsvorschriften gem. § 81 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB
~~§ 81 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 4~~

↔ Festsetzung der Hauptfirsrichtung.
Die Hauptfirsrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Einzeichnung im Plan anzuordnen.

SD Es sind nur Satteldächer zulässig.

C. Pflanzgebot gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Folgende Ausgleichsmaßnahmen werden festgesetzt:

1. Ausgleichsmaßnahme für die voraussichtliche Versiegelung der Fläche des Grundstückes am Holtweg.
1.1 Entlang der südlichen und östlichen Grenze zur freien Landschaft hin ist eine Geholzpflanzung mit standortgerechten Gehölzen in der Flächengröße von 29 % der Grundstücksfläche vorzunehmen.
Folgende standortgerechte heimische Pflanzarten sind im 1,0 x 1,0 Verband zu verwenden:
Haselnuß, Schlehe, Hundsrose, Holunder, Hartriegel, Kornelkirsche, Heckenkirsche, Weißdorn, Feldorn.
2. Ausgleichsmaßnahmen für die voraussichtliche Versiegelung der Fläche des Grundstückes am Viehweg.
2.1 Entfernung der nicht standorttypischen Schnitthecke an der Grenze zur Grabenparzelle Flur 4, Flurstück 79.
2.2 Entlang der östlichen Grenze zu Flur 4, Flurstück 79 (5 m breiter Streifen) und der südlichen Grenze zur freien Landschaft ist eine Geholzpflanzung mit standortgerechten Gehölzen in der Flächengröße von 30 % der Grundstücksfläche vorzunehmen.
Folgende standortgerechte heimische Gehölzarten sind im 1,0 x 1,0 Verband zu verwenden:
Erle, Esche, Haselnuß, Holunder, Schlehe, Pfäffchen, Wasserschneeball, Hartriegel, Faulbaum, Purpurweide, Mandelweide, Hanfweide.

Satzung

der Stadt Soest vom 23.07.1996 über die Einbeziehung von Außen-bereichsflächen in das abgegrenzte Gebiet des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Dorf Ostönnen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622), in Verbindung mit § 34 Abs. 4 und 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), in Verbindung mit §§ 8 und 8a des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 5 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 14.07.1996 für das Dorf Ostönnen folstehende Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die vorhandene § 34er-Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem beiliegenden Übersichtsplan eingetragen. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung

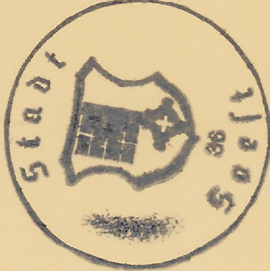
§ 2
Art der Nutzung

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind ausschließlich Wohngebäude zulässig. Weitere Festsetzungen sind im Plan zur Satzung getroffen.

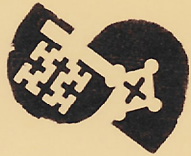
§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Soest, den 23.07.1995



P. Brüseke
(P. Brüseke)
Bürgermeister



STADT SOEST

LAGEPLAN FÜR DIE IM ZUSAMMENHANG
BEBAUTEN ORTSTEILE FÜR DEN ORTSTEIL

OSTÖNNEN

M. 1 : 5000

